

113 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierärztekammergesetz abgeändert und ergänzt wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen die die Höchstbemessungsgrundlage der tierärztlichen Kammerumlagen erhöht werden. Die Notwendigkeit hiezu ergibt sich aus den steigenden Anforderungen die an die tierärztliche Standesvertretung gestellt werden. Die Kammergesetznovelle sieht auch Änderungen in organisatorischer Hinsicht (Bestellung von Ersatzmännern für den Kammervorstand der Bundeskammer) und für das Disziplinarrecht (Verjährung, Ausmaß der Geldstrafen) vor.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierärztekammergesetz abgeändert und ergänzt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. November 1968

S t e i n b ö c k
Berichterstatter

R ö m e r
Obmann